

ARBEITEN IN DEUTSCHLAND EIN LEITFADEN FÜR GEFLÜCHTETE



**Mehr
Land in Sicht!**
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Impressum

Arbeiten in Deutschland – Ein Leitfaden für Geflüchtete

Herausgeber:

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein



Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

Zum Brook 4

24143 Kiel

Tel. 0431 560284

Erdem-wulff@paritaet-sh.org



Koordination

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

Tel. 0431 2393924

mehrlis@frsh.de



Martin Link

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

Tel. 0431 735000

Internetauftritt des Netzwerkes: www.mehrlandinsicht-sh.de

Redaktion: Lars Treptow, Sabine Bleyer, Marie-Louise Möller

Layout: Claudia Rüdiger – art und design

Kiel - Juli 2019

Inhaltsübersicht

Einleitung	4
Zugang zum Arbeitsmarkt /Wo finde ich Arbeit?	4
Zuständige Beratungsstelle	4
Beschäftigungssuche	5
Bewerbung /Vorstellungsgespräch	5
Praktikum	6
Rechtliche Voraussetzungen	7
Sprachliche Voraussetzungen	7
Beschäftigungsformen	8
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.....	8
Minijob oder auch 450-Euro-Job.....	8
Midijob	8
Facharbeiterin /Facharbeiter /Fachkraft.....	9
Helferjob	9
Mindestlohn.....	9
Weitere Versicherungen	10
Unfall-Versicherung.....	10
Haftpflicht-Versicherung	10
Ausbildungsformen	11
Ausbildung in einem Betrieb /Ausbildung in einer Schule.....	11
Studium	12
Der Arbeitsvertrag	13
Lohnhöhe und Lohnzahlung.....	13
Lohnsteuerklassen	14
Die Stellenbeschreibung.....	14
Probezeit	15
Urlaub	15
Kündigung	15
Förderleistungen für die Beschäftigungsaufnahme	16
Am Arbeitsplatz	17
Erkrankung	17
Berufskleidung	18
Pünktlichkeit.....	18
Teamfähigkeit und Kritik.....	18
Ihre Chefin /Ihr Chef.....	19
Gleichberechtigung	19
Welche Unterlagen benötigen Sie bei der Arbeitsaufnahme.....	19
Arbeitszeugnis	19
Befristete Arbeitsverträge und Folgen	19
Tarife und Tarifverträge.....	20
Weitere Informationen	21

Einleitung

Herzlich willkommen! Sie sind nach Deutschland eingewandert und möchten hier arbeiten? In Deutschland gibt es unterschiedliche Formen der Erwerbstätigkeit, Beschäftigung und bestimmte Verhaltensweisen im Arbeitsleben. Mehr darüber finden Sie in dieser Broschüre – damit Ihr Start in das Berufsleben gut gelingt.

Zugang zum Arbeitsmarkt / Wo finde ich Arbeit?

Zuständige Beratungsstelle

1. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis?

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und Arbeitslosengeld-II-Leistungen erhalten, ist das für Ihren Wohnort zuständige Jobcenter Ihr Ansprechpartner für alle Fragen der Arbeitssuche.

2. Sie befinden sich im Asylverfahren oder haben eine Duldung?

Wenn Sie sich im Asylverfahren befinden (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung) oder sich geduldet in Deutschland aufhalten und Asylbewerberleistungen erhalten, ist die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit Ihr Ansprechpartner für alle Fragen der Arbeitssuche.

3. Sie suchen Beratungsangebote?



Neben dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit stehen Ihnen auch die Spezialist*innen in den Projekten von „Mehr Land in Sicht!“ und „Alle an Bord!“ zur Verfügung.

Wer in Ihrem Landkreis für Sie da ist, finden Sie unter www.mehrlandinsicht-sh.de und www.alleanbord-sh.de.



Beschäftigungssuche

Wenn ein Betrieb in Deutschland einen freien Ausbildungsplatz oder eine freie Arbeitsstelle hat und dafür eine Auszubildende/einen Auszubildenden oder für eine Arbeit neue Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sucht, gibt dieser meistens eine Stellenanzeige auf. Das kann er auf seiner eigenen Website machen oder eine Anzeige in einer Zeitung aufgeben oder er gibt die Anzeige in einer Stellenbörse auf. Die bekanntesten Stellenbörsen sind:

Stellenbörse der Agentur für Arbeit/Jobcenter

www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Stellenbörse für Ausbildungsberufe der Industrie- und Handelskammer (IHK)

www.ihk-lehrstellenboerse.de

Stellenbörse der Handwerkskammer Lübeck + Flensburg

www.hwk-flensburg.de/ausbildung/ausbildungsplaetze-finden



Wenn Sie eine Beschäftigung suchen, können Sie Folgendes tun:

- Sie können Kontakt zu Ihrer zuständigen Beratungsstelle von „Mehr Land in Sicht!“ oder „Alle an Bord!“ aufnehmen. Die Beraterinnen/Berater suchen mit Ihnen!
- Sie können im Internet oder in der Tageszeitung (mittwochs und sonntags) nach Anzeigen über freie Stellen suchen.
- Sie können bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter bitten, dass Ihnen freie Stellen per Post zugeschickt werden.
- Sie können auf den Websites der Firmen und Unternehmen sowie Behörden oder Institutionen suchen.

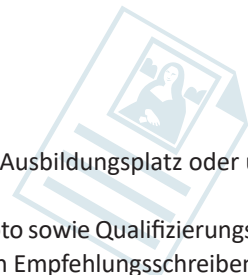
Bewerbung/Vorstellungsgespräch

1. Die Bewerbung

In Deutschland ist es üblich, dass man sich schriftlich um einen Ausbildungsplatz oder um einen Arbeitsplatz bewirbt.

Die Bewerbung enthält ein Anschreiben, einen Lebenslauf, ein Foto sowie Qualifizierungsnachweise, Arbeitszeugnisse und Praktikumsnachweise. Oftmals auch Empfehlungsschreiben.

Im Anschreiben erklären Sie dem Arbeitgeber unter anderem, oftmals für welche Stelle Sie



sich bewerben und auch (wichtig!), warum Sie sich für diese Stelle bewerben. Der Lebenslauf ist eine Auflistung Ihrer bisherigen Tätigkeiten, Fähigkeiten und Qualifikationen, z. B.: Schule, Studium/Ausbildung, Arbeitsplätze. Im Internet findet man Vorlagen und Empfehlungen. www.bewerbung.net/lebenslauf-muster-vorlagen

2. Das Vorstellungsgespräch

Werden Sie vom Arbeitgeber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, sollten Sie sich gut vorbereiten. Informieren Sie sich unbedingt über das Unternehmen/ den Betrieb und denken Sie darüber nach, warum Sie glauben, für diese Arbeitsstelle besonders geeignet zu sein.



TIPP: Die Vorbereitung auf ein solches Vorstellungsgespräch kann Ihr Berater oder Ihre Beraterin mit Ihnen erarbeiten und auch üben.

Praktikum

Sie können über ein Praktikum ausprobieren, ob die Arbeit und auch ob der Betrieb/das Unternehmen zu Ihnen passt!

Es ist in Deutschland möglich, ein Praktikum vor der Arbeitsaufnahme zu machen. Dies ist meistens ein unbezahltes Praktikum zur Berufsorientierung. Sie können aber auch ein Praktikum machen, wenn Sie schon einen Beruf haben. Hier gelten besondere Regeln, die Ihnen Ihre Beratungsstelle nennen kann.

Im Praktikum lernen Sie die Arbeit in dem Betrieb kennen und Sie und der Betrieb können testen, ob Sie für eine Tätigkeit geeignet sind. Der Arbeitgeber wird auch darauf achten, ob Sie fleißig, ordentlich und pünktlich sind.

Im Betrieb lernen Sie auch die künftigen Kolleginnen und Kollegen kennen. Ein Praktikum dauert in manchen Fällen zwei Wochen, in anderen Fällen auch sogar bis zu drei Monate.



TIPP: Achten Sie darauf, ob Sie dafür eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde brauchen und wie Sie zum Arbeitsplatz kommen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Beratungsstelle über die Voraussetzungen. Fragen Sie dort auch nach Fördermöglichkeiten. Bevor Sie ein Praktikum beginnen, schließen Sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Betrieb ab, in dem zum Beispiel Ihre Rechte und Pflichten vereinbart werden.

Die Beratungsstelle kann auch helfen, das Praktikum bei der Ausländerbehörde oder bei dem Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Die Beratungsstelle kann Ihnen außerdem helfen, ob Sie für das Praktikum einen Anspruch auf Bezahlung/Gehalt oder Zusatzleistungen (Bus- oder Bahnticket) haben.

Rechtliche Voraussetzungen

Ist Ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen und Sie haben keine Aufenthaltserlaubnis? Oder ist Ihr Asylantrag abgelehnt worden und Sie leben als „geduldeter Ausländer“ in Deutschland?

Dann nehmen Sie bitte zunächst mit Ihrer Ausländerbehörde Kontakt auf, um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, sobald Sie einen Arbeitgeber gefunden haben, der Sie einstellen möchte. Auch ein Praktikum dürfen Sie nur beginnen, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis haben.

Sind Sie länger als 3 Monate in Deutschland, dürfen Sie sich eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz suchen, da Sie einen Arbeitsmarktzugang haben (nur für verteilte Geflüchtete, nicht in der Erstaufnahme). Sie brauchen jedoch immer die Erlaubnis der Ausländerbehörde, wenn Sie noch nicht 48 Monate in Deutschland sind.

Diese Arbeitserlaubnis ist immer für eine konkrete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle.

Nur wenn Sie länger als 48 Monate in Deutschland sind, können Sie eine Beschäftigungserlaubnis beantragen, die nicht an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden ist.

Nach Antrag schreibt die Ausländerbehörde dann in Ihre Aufenthaltsgestattung oder Duldung: „Beschäftigung nach § 32 BeschV erlaubt“. Auch ein Praktikum ist eine Beschäftigung.



TIPP: Lassen Sie sich von der Beratungsstelle beraten.

Sprachliche Voraussetzungen

In der Regel müssen Sie die deutsche Sprache gut beherrschen, denn in Deutschland wird am Arbeitsplatz Deutsch gesprochen! Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist es wichtig, dass man sich gut mit Ihnen verständigen kann und dass Sie die Arbeitsanweisungen richtig verstehen und auch umsetzen können.

Wenn Sie Ihre Sprachkenntnisse verbessern, können Sie also leichter eine Arbeit finden und Geld verdienen. Nutzen Sie hierzu die offiziellen Einstiegskurse, die Integrationskurse, die beruflichen Deutschkurse und die ehrenamtlichen Kurse vor Ort.

Auch im Internet gibt es Kurse zum Deutschlernen, zum Beispiel den Kurs „Ich will Deutsch lernen“ von der Volkshochschule.

Es gibt auch Online-Kurse, andere Online-Angebote oder auch Youtube-Videos, die helfen.



TIPP: Fragen Sie bei Ihrer Beratungsstelle!

www.deutschtraining.org/deutsch-lernen-online/

www.lernen-lehren.de/deutsch-lernen-fur-fluchtlinge-online-deutschkurs/

www.goethe.de/de/spr/flu.html

Beschäftigungsformen

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem Verdienst über 450,00 Euro im Monat unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die Sozialversicherungen umfassen die Beiträge zur:

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung.

Die Anmeldungen müssen nicht Sie machen. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber muss Sie bei Beginn der Beschäftigung bei diesen Versicherungen anmelden und führt von Ihrem Einkommen (Gehalt oder Lohn) monatliche Beiträge an diese Versicherungen ab.

Man unterscheidet den Bruttolohn (Gehalt vor Abführung dieser Beiträge) und den Nettolohn (tatsächlicher Auszahlungsbetrag an Sie).

Minijob oder auch 450-Euro-Job

Wenn Sie 450,00 Euro im Monat oder weniger verdienen, werden nur sehr geringe Beiträge aus Ihrem Lohn / Gehalt an die Sozialversicherungen abgeführt. Bei einem 450-Euro-Job zahlt in der Regel der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge und Sie als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin erhalten die 450,- Euro ausbezahlt abzüglich geringer Beiträge zur Rentenversicherung. Wenn Sie keine Beiträge zur Rentenversicherung abführen wollen, widersprechen Sie und Sie erhalten die 450,- Euro ohne Abzug ausbezahlt.

Der Minijob ist ein Teilzeitarbeitsverhältnis und es gibt Regeln.



TIPP: Fragen Sie bei Ihrer Beratungsstelle oder fragen Sie im Betrieb beim Betriebsrat.

Midijob

Wenn Sie zwischen 450,01 und 800,00 Euro als Bruttolohn verdienen, nennt man diese Arbeit / dieses Entgelt Midijob. Es handelt sich um ein Teilzeitarbeitsverhältnis und es werden von diesem Bruttolohn wenig oder keine Steuern (Lohnsteuer) gezahlt. Außerdem zahlt der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin geringere Beiträge zur Sozialversicherung.

Facharbeiterin / Facharbeiter / Fachkraft

Eine Fachkraft ist eine gut ausgebildete Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einem Berufsabschluss. Fachkräfte haben ihren Beruf in einem Betrieb oder an einer speziellen Berufsfachschule gelernt, oder sie haben an einer Hochschule studiert. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb dauert in Ausnahmen mindestens zwei Jahre, in der Regel jedoch drei Jahre. Fachkräfte verdienen deutlich mehr Geld als Menschen, die einen Helferjob haben. Wer studiert, muss bis zu einem Bachelor-Abschluss meistens 3 Jahre studieren, bis zum Masterabschluss 5 Jahre.

Helferjob

Hilfskräfte arbeiten meistens ohne besondere Qualifikation und werden Helferinnen oder Helfer genannt. Hilfskräfte oder Helfer arbeiten meistens den Fachkräften zu, d. h. sie unterstützen die Fachkräfte/Fachleute.

Sie verrichten einfache Tätigkeiten und verdienen weniger Geld.

Helferjobs eignen sich, um erste Berufserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt zu sammeln. Tüchtigen Helfern bietet der Arbeitgeber manchmal einen Ausbildungsplatz in seinem Betrieb an. So können sich Helferinnen und Helfer zu Fachkräften weiterentwickeln.

Mindestlohn



In Deutschland gibt es seit 2015 das sogenannte Mindestlohngesetz (MiLoG). Ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin muss pro Stunde den Mindestlohn erhalten. Das gilt für den Mini-Job und auch für sozialversicherungspflichtige Arbeit. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigten.

Außerdem gibt es höhere Mindestlöhne für verschiedene Branchen, zum Beispiel den Mindestlohn für Pflegetätigkeiten oder den Mindestlohn im Baugewerbe.

Dieser gesetzliche Mindestlohn ist auch für die Arbeiten in der Gastronomie vorgeschrieben. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für Minderjährige oder Auszubildende.

Weitere Versicherungen

Unfall-Versicherung

Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten – Minijobber/-innen, Helfer/-innen und Facharbeiter /-innen– bei einer Unfallversicherung anmelden. Die Unfallversicherung ist bei der für den Berufsbereich zuständigen Berufsgenossenschaft. Es gibt verschiedene. Wenn Sie bei der Arbeit einen Unfall erleiden, bezahlt die Unfallversicherung einen Teil der Kosten Ihrer medizinischen Behandlung. Dies gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Arbeit, aber es darf nur der Weg direkt zur Arbeit sein. Dies gilt auch für das Praktikum.



TIPP: Wenn Sie oder der Praktikumsbetrieb unsicher sind, besprechen Sie das mit ihrer Beratungsstelle.

Haftpflicht-Versicherung

Wenn Sie aus Versehen das Eigentum eines anderen Menschen beschädigen, müssen Sie ihm den Schaden ersetzen. Das kann viele tausend Euro kosten. Deshalb sollten Sie eine private Haftpflicht-Versicherung abschließen. Diese Versicherung übernimmt dann den Schaden für Sie. Vergleichen Sie unbedingt die Angebote von verschiedenen Versicherungsunternehmen, bevor Sie sich entscheiden!



TIPP: Eine Haftpflicht-Versicherung sollten Sie immer haben, unabhängig davon, ob Sie arbeiten oder nicht. Die Haftpflichtversicherung versichert auch Ihre Ehepartner und Kinder.

Klären Sie mit ihrem Praktikumsbetrieb, ob Sie für ein Praktikum eine eigene Haftpflichtversicherung benötigen, das kommt z. B. beim Umgang mit Elektronikgeräten in Frage. Eine solche Absicherung kostet für ein Praktikum nicht viel.



Ausbildungsformen

Ausbildung in einem Betrieb / Ausbildung in einer Schule

In Deutschland hat eine Ausbildung einen hohen Stellenwert. Sie verbessert Ihre Verdienstmöglichkeiten und Ihre beruflichen Chancen.

Wenn Sie eine Ausbildung absolvieren und die Prüfungen bestehen, werden Sie eine Fachkraft.



Sollten Sie bereits in Ihrem Heimatland eine Ausbildung abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre regionalen Beratungsstellen, zum Beispiel das IQ-Netzwerk (www.iq-netzwerk-sh.de). Es wird geprüft, ob diese Ausbildung einer in Deutschland abgeschlossenen Ausbildung gegenüber gleichwertig ist. Falls ja, kann sie hier anerkannt werden und Sie können sich sofort als Fachkraft in einem Betrieb bewerben.

Wenn Sie sich entschließen, eine Ausbildung in Deutschland zu beginnen, fragen Sie bei Ihrer zuständigen Beratungsstelle nach, wo Sie den Beruf erlernen können, für den Sie sich interessieren. Tipp: Auch wenn Sie unentschlossen sind, welcher Beruf für Sie der richtige ist, lassen Sie sich bei Ihrer Beratungsstelle beraten.

Manche Berufe lernt man in einem Betrieb = duale Ausbildung.

Andere lernt man an einer Berufsfachschule = schulische Ausbildung mit Praxisanteilen.

Bevor sie die duale Ausbildung beginnen, schließen Sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Betrieb ab (Ausbildungsvertrag). Oftmals muss dieser von der zuständigen Kammer auch gestempelt (genehmigt) werden. Zum Beispiel von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer.

Der Ausbildungsbeginn ist meistens am 1. August oder 1. September. Viele fangen auch erst am 1. Oktober an, zum Beispiel wenn Sie einen Pflegeberuf lernen möchten.

Bewerben sollten Sie sich mindestens ein halbes Jahr vorher, es gibt aber auch die Möglichkeit sich jederzeit zu bewerben, denn oftmals sind Ausbildungsplätze bis zum Beginn des Ausbildungsjahres nicht besetzt und die Betriebe suchen noch.

Bei einer dualen Ausbildung ist der Auszubildende in der Woche im Betrieb und hat wöchentlich 1 – 2 Tage Unterricht an der Berufsschule. Bei manchen Ausbildungsberufen findet die Berufsschule auch mehrmals im Jahr im Block (4-6 Wochen) statt.

Für die schulische Ausbildung an einer Berufsfachschule gelten Bewerbungsfristen, meistens muss man sich bis zum 28. Februar bewerben. Haben Sie die Zusage, bekommen Sie nach dem ersten Tag, also zu Beginn eine Schulbescheinigung der Schule.



TIPP: Erkundigen Sie sich, ob Sie für die duale Ausbildung einen Zuschuss, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und für die schulische Ausbildung, Berufsausbildungsförderung (BAföG) bekommen können – fragen Sie auch danach bei Ihrer Beratungsstelle!

Studium

Das Studium ist das Lernen = Studieren an Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen). Wenn Sie studieren möchten, müssen Sie sehr gut Deutsch sprechen, lesen und schreiben können. Sie brauchen das Sprachniveau C1 (GER) und müssen ein spezielles Sprachzertifikat (z.B. DSH, TestDaF, telc Hochschule) vorlegen. Außerdem müssen Sie einen entsprechenden Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Wenn Sie in Ihrem Heimatland einen vergleichbaren Schulabschluss erworben haben, können Sie beantragen, dass er in Deutschland anerkannt wird.



TIPP: Fragen Sie bei Ihrer Beratungsstelle nach Zuständigkeiten.

Haben Sie in Ihrem Heimatland bereits ein Studium begonnen oder abgeschlossen, wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle einer Universität oder Fachhochschule, um sich darüber zu informieren, wie Ihre Vorbildung offiziell anerkannt werden kann.

In der Regel dauert der erste Hochschulabschluss (Bachelor-Abschluss) 3 Jahre und der darauf aufbauende Master-Abschluss weitere 2 Jahre.



Der Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsverhältnis wird mit einem Vertrag zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer geschlossen. Ein Arbeitsvertrag sollte schriftlich geschlossen werden, denn dort sind alle Vereinbarungen nachzulesen. Der Vertrag gibt beiden Seiten einen Überblick über den Beginn und das Ende des Arbeitsvertrages (befristet oder unbefristet), die wöchentlichen Arbeitszeiten, die Höhe des Entgeltes (Lohn oder Gehalt), Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche und die Art der Tätigkeiten und Aufgaben, die Sie ausüben werden.



ACHTUNG: Lesen Sie sich diesen Vertrag genau durch und unterzeichnen Sie ihn erst, wenn Sie ihn vollkommen verstanden haben und jeder Einzelheit zustimmen möchten. Wenn Sie unsicher sind, suchen Sie die Beratungsstelle (z. B. IQ-Faire Integration oder Faire Mobilität) auf, Sie können dort nachfragen und über alles sprechen. Dort bekommen Sie auch gesagt, ob der Vertrag o.k. ist, oder Unerlaubtes enthält.
www.faire-mobilitaet.de
www.advsh.de/unsere-projekte/iq-faire-integration-schleswig-holstein/

Ein Exemplar des Arbeitsvertrages behält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber und eines bekommen Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer.

Wenn Sie einen Vertrag unterzeichnet haben, sind Sie verpflichtet ihn einzuhalten. Falls Sie gegen den Vertrag verstoßen, kann der Arbeitgeber Sie sogar entlassen oder bei schweren Verstößen vor Gericht verklagen. Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer können jedoch auch die Pflichten Ihres Arbeitgebenden einfordern und bei Verstößen und Nichteinhalten klagen.

Lohnhöhe und Lohnzahlung

Der Lohn oder das Entgelt wird auch Vergütung genannt. Die Höhe der Vergütung pro Stunde oder pro Monat hängt davon ab, welche Tätigkeiten Sie ausüben und ob Sie z. B. aufgrund Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums als Fachkraft eingestellt wurden oder ob Sie eine sogenannte ungelernte Hilfskraft sind.

In vielen Branchen und Berufen gibt es Tarifverträge, die die Höhe des Gehaltes oder die Lohnhöhe vorschreiben. Es gibt einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland, dieser beträgt ab dem 01.01.2019 pro Stunde 9,19 Euro brutto. Er wird öfter angepasst, schauen Sie im Internet nach oder erfahren Sie den aktuellen Mindestlohn in der Beratungsstelle.

Brutto bedeutet, dass Sie von dem Lohn noch Steuern und Ihre Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Den Rest zahlt der Arbeitgeber Ihnen aus; das ist der sogenannte Nettolohn. Auch die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss auf Ihren Bruttolohn noch seine Abgaben zur

Sozialversicherung drauf rechnen, das nennt man dann Arbeitgeberbruttolohn.

Üblich ist, dass der Arbeitgeber den Nettolohn am Ende des Monats auf das Bankkonto der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers überweist.

Bitte beachten Sie, wie unter Mindestlohn beschrieben, dass für die Arbeit in der Pflege und auf dem Bau andere = höhere Mindestlöhne gelten.



TIPP: Haben Sie Fragen zum Lohn und Gehalt, sprechen Sie Ihre Beratungsstelle an. Sie kann prüfen, ob der gezahlte Lohn wirklich zu niedrig ist. Sichern Sie sich erst ab, bevor Sie das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber/ Ihrer Arbeitgeberin suchen.

Beziehen Sie Sozialleistungen, wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld II? Dann müssen Sie sofort Ihr zuständiges Sozialamt oder die Beratungsstelle informieren, wenn Sie einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Sind Sie bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder beziehen Arbeitslosengeld I, dann müssen Sie auch dort vor Arbeitsbeginn Bescheid geben, dass Sie eine Arbeit aufnehmen.

Lohnsteuerklassen

Wieviel Sie auf Ihr Konto als Nettolohn bekommen, hängt auch von Ihrer Lohnsteuerklasse ab. Es gibt 6 Lohnsteuerklassen. Wenn Sie nicht verheiratet sind, haben die meisten Menschen, die Lohnsteuerklasse I. Verheiratete haben meistens die Lohnsteuerklassen III und V oder IV und IV. Wenn Sie zwei sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse haben, dann bekommt die zweite Arbeitsstelle die Lohnsteuerklasse VI.

Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Standesamt, welche Anforderungen Ihre Heirats-Urkunden aus dem Ausland erfüllen müssen, damit Sie als verheiratetes Paar die Lohnsteuerklasse III und V erhalten können. Mit diesen Lohnsteuerklassen müssen Sie am wenigsten Steuern zahlen.

Die Stellenbeschreibung

Viele Unternehmen und Betriebe haben für einen Arbeitsplatz eine Stellenbeschreibung. Fragen Sie danach. In einer Stellenbeschreibung sind Ihre Aufgaben detailliert aufgeführt, aber auch Ihre Befugnisse werden beschrieben. Zum Beispiel ob Sie eigenverantwortlich Ausgaben tätigen dürfen oder wie Sie in Ihrer Abteilung und zu anderen Abteilungen eingebunden sind. Auch ob Sie zum Beispiel Anweisungen an Kollegen oder Mitarbeiter geben dürfen. Eine Stellenbeschreibung erleichtert die Einarbeitung und regelt Ihren Arbeitsalltag.

Probezeit

Die Probearbeit ist keine Probezeit. Die Probearbeit ist die Arbeit im Betrieb zur Probe, dies dauert meistens nur einen Tag. Es wird geschaut, ob Sie für die Arbeit geeignet sind. Dafür wird meistens kein Geld gezahlt. Dauert die Probearbeit länger, dann sollte diese als Praktikum angemeldet werden.



Die Probezeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeit oder der Ausbildung. Sie dauert längstens 6 Monate, bei einer Ausbildung 4 Monate. Die Probezeit ist immer im Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages und beginnt nicht vor dem Vertrag!

Während der Probezeit kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit benötigt der Arbeitgeber Gründe, die er Ihnen nennen muss, wenn er Ihnen kündigt. Diese Gründe hierfür können sein, dass es nicht genügend Arbeit gibt oder Sie sich nicht richtig verhalten haben oder gegen bestimmte Auflagen/Regeln verstoßen haben.

Urlaub

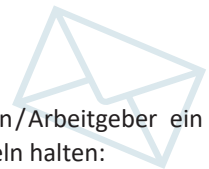


Während eines Praktikums haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Urlaub. Wenn Sie aber eine Beschäftigung aufnehmen, d. h. mit Arbeitsvertrag arbeiten, haben Sie Anspruch auf Urlaub. Wie lang Ihr Urlaub ist, steht im Arbeitsvertrag. Ein Mindest-Urlaub von vier Wochen (20 Arbeitstagen) im Jahr ist gesetzlich festgeschrieben. Wann Sie den Urlaub nehmen können, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber besprechen. Innerhalb der ersten sechs Monate einer Beschäftigung ist es nicht üblich, Urlaub zu nehmen. Urlaub muss für jedes Arbeitsverhältnis gewährt werden. Falls Sie in Ihrem Betrieb/Unternehmen nachfragen wollen, wenden Sie sich an den Betriebsrat, sofern es einen gibt.



TIPP: Falls Sie dazu Fragen haben, reden Sie mit Ihrer Beratungsstelle.

Kündigung



Wenn eine Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder eine Arbeitgeberin/Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis kündigen will, muss er sich an bestimmte Regeln halten:

Eine Kündigung sollte immer schriftlich und fristgemäß erfolgen.

Wie geschrieben, gibt es für bis zu sechs Monate einer Beschäftigung die „Probezeit“. In dieser Zeit können in der Regel sowohl die Arbeitgeberin/Arbeitgeber als auch die Arbeitneh-

merin/der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit gibt es unterschiedliche Kündigungsfristen, die oft länger als zwei Wochen sind. Auch im Arbeitsvertrag stehen zu Kündigungsfristen Vereinbarungen. Es kann sein, dass zum Monatsende gekündigt werden darf oder zum Monatsende des nachfolgenden Monats.



TIPP: Wenn Sie Fragen haben, lassen Sie sich beraten.



ACHTUNG: Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen wichtigen Grund für die Kündigung, kann er der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, das nennt man fristlose Kündigung. Das ist zum Beispiel der Fall, dem Beschäftigten ein Verstoß gegen betriebliche Vereinbarungen oder eine Straftat vorgeworfen wird.

Es gibt unterschiedliche Gründe für eine Kündigung aus Arbeitgebersicht: Es gibt nicht mehr genug zu tun, dann kann betriebsbedingt gekündigt werden. Es liegt am Verhalten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und sie ändert ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht oder wie beschrieben, eine Straftat wird vorgeworfen. Der dritte Grund heißt personenbedingt, das ist der Fall wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall eine Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden kann. Man sagt bei diesen Kündigungen, dass die Schuld nicht bei der Arbeitnehmerin /Arbeitnehmer liegt.

Wenn der Betrieb und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer sich darüber einig sind, das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigungsfrist, also von heute auf morgen, zu beenden, können sie einen Aufhebungsvertrag schließen. Dann gilt der Arbeitsvertrag nicht mehr. Doch Vorsicht: Das kann zur Kürzung von Sozialleistungen führen!

Förderleistungen für die Beschäftigungsaufnahme

Haben Sie einen Arbeitsplatz, einen Praktikumsplatz oder einen Ausbildungsplatz gefunden, können dort aber nicht anfangen, weil Ihnen das Geld für Arbeitskleidung oder die Fahrtkosten fehlen? Oder wäre Ihr Lohn so gering, dass Sie nicht davon leben könnten?

Es gibt für solche Fälle Unterstützungen seitens der Sozialämter, der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Aber auch seitens des Bafög-Amtes oder des Wohngeldamtes.

Sie können z. B. Mobilitätshilfe beantragen oder Ihr künftiger Arbeitgeber kann einen Zuschuss zum Lohn/Gehalt beantragen. Trauen Sie sich, das anzusprechen.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig vorher, ob das Jobcenter Ihre Arbeitsaufnahme fördern würde, denn dann können Sie dies bereits in Ihrer Bewerbung erwähnen.



Beachten Sie bitte, dass Sie immer vor Beginn der Tätigkeit oder dem Praktikum die Hilfen beantragen müssen (nicht erst nachdem Sie angefangen haben).



TIPP: Sprechen Sie Ihre zuständige Beratungsstelle an – vielleicht kann diese mit Ihnen die zutreffenden Hilfen beantragen.

Am Arbeitsplatz



Wir geben Ihnen gerne ein paar **TIPPS** für Ihre Beschäftigung.

Erkrankung



Wenn Sie vor der Arbeit oder bei der Arbeit krank werden und nicht mehr weiterarbeiten können, ist es üblich, sich sofort telefonisch beim Betrieb abzumelden. Danach sollten Sie noch am selben Tag zu einem Arzt/einer Ärztin gehen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder auch Attest genannt, geben lassen. Diese Bescheinigung legen Sie dann sofort Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vor. Das kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Diese muss spätestens am dritten Tag beim Betrieb sein.



Eine solche Bescheinigung vom Arzt heißt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung = AU oder auch gelber Schein. Eine Erkrankung ist praktisch der einzige Grund, nicht zur Arbeit zu gehen. Meistens steht im Arbeitsvertrag, wie die Fristen sind. Üblich ist es, ab dem 1. Tag eine AU zu haben, d. h. Sie sind krank und Sie müssen dann am selben Tag zum Arzt, nicht erst Tage später!

Haben Sie frei gemacht ohne Attest oder einem genehmigten Urlaub, dann fehlen Sie unentschuldigt. Ein solches unentschuldigtes Fehlen kann zur Folge haben, dass der Arbeitgeber Ihnen kündigt.

Berufskleidung

Welche Kleidung angemessen ist, hängt von Ihrer Berufswahl ab. Darüber sollten Sie vor der Arbeitsaufnahme mit dem Arbeitgeber sprechen. Es gibt Tätigkeiten, bei denen müssen Sie Arbeitsschuhe und eine Arbeitshose tragen, es kann aber auch sein, dass Sie eine Schutzbrille oder einen Helm benötigen. Manches müssen sie kaufen, oftmals stellt aber der Betrieb die Kleidung.

Tipp: Fragen Sie Ihre zuständige Beratungsstelle, ob Sie einen Zuschuss für den Kauf von Berufskleidung bekommen können. Über ein gepflegtes Erscheinungsbild freut sich jede/r Arbeitgeberin/Arbeitgeber!

Erkundigen Sie sich aber auch vorher, was in dem Unternehmen üblich ist, sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beispiel Businesslook oder lieber Freizeitkleidung tragen?

Pünktlichkeit



In Deutschland, wie auch in vielen anderen Staaten, kommt man pünktlich zur Arbeit. Darauf wird sehr viel Wert gelegt. Beispiel: Wenn der Arbeitsbeginn offiziell um 07:00 Uhr ist, sollten Sie spätestens um 6:50 Uhr bei der Arbeit sein.

Sollten Sie sich doch einmal verspäten, sollten Sie dies sofort telefonisch Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in melden! Verspätungen ohne Benennung von Gründen und ohne, dass Sie die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber persönlich benachrichtigt haben, werden in Deutschland als sehr unhöflich gesehen und können zu Konsequenzen (Abmahnungen bis hin zu Kündigungen) führen.

Teamfähigkeit und Kritik



In fast jedem Beruf arbeitet man mit anderen Menschen zusammen und man ist Teil eines Teams. Teamfähig ist man, wenn man genügend Sozialkompetenz hat, mit anderen konstruktiv zusammen zu arbeiten. Wie in anderen Bereichen des täglichen Lebens braucht man dazu ein gutes Verhältnis zu seinen Kolleginnen und Kollegen und man muss sich auch einmal Kritik von ihnen sowie von Anderen im Betrieb gefallen lassen. Im Praktikum oder in der Probezeit ist es oft üblich, dass sich Kolleginnen und Kollegen austauschen und eine Rückmeldung/Feedback an Vorgesetzte geben, wie es war. Diese Sozialkompetenz ist genauso wichtig wie die Fachkompetenz, die von Ihnen erwartet wird, wenn Sie bereits einen Beruf erlernt haben.

Ihre Chefin/Ihr Chef

Es gibt oft verschiedene Personen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb Anweisungen geben und ihnen sagen dürfen, wie wann und wo die Aufgaben zu erledigen sind. Als neue Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sollten Sie diesen Anweisungen folgen. Wenn Sie dies nicht tun, kann dies zur Kündigung durch den Arbeitgeber führen.

Gleichberechtigung



Es ist in Deutschland üblich, dass auch Frauen Vorgesetzte sind und in sogenannten Führungspositionen arbeiten. Männer und Frauen sind in Deutschland gleichberechtigt. Es kann also sein, dass Sie nicht nur bei den Beratungsstellen auf Frauen treffen, sondern, dass Sie von einer Frau in Ihrem Betrieb Anweisungen erhalten und diese ausführen müssen.

Welche Unterlagen benötigen Sie bei der Arbeitsaufnahme

Sie brauchen eine

ID- Nummer

= Finanzamt

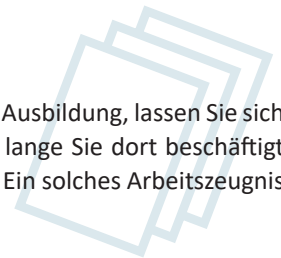
Sozialversicherungsnummer = Krankenkasse über den Sozialversicherungsausweis

Personalbogen ausfüllen = die Betriebe geben Ihnen einen solchen Bogen

Bankverbindung = die Betriebe lassen sich von Ihnen Ihre Bankverbindung geben

Arbeitszeugnis

Beenden Sie eine Tätigkeit oder Beschäftigung oder aber auch eine Ausbildung, lassen Sie sich ein Arbeitszeugnis ausstellen. Das Arbeitszeugnis beschreibt, wie lange Sie dort beschäftigt waren, was Sie gemacht haben und wie gut Sie es gemacht haben. Ein solches Arbeitszeugnis brauchen Sie als Referenz für Ihre neuen Bewerbungen.



Befristete Arbeitsverträge und Folgen

Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich 3 Monate vor Ablauf der Frist bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter melden, damit Sie rechtzeitig Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2 beantragen können.

Das Arbeitslosengeld 1 ist im Sozialgesetzbuch III geregelt und ist das Geld aus der Arbeitslo-

senversicherung, darauf haben Sie Anspruch, wenn Sie die so genannten Anwartschaften erfüllen. Das ist in der Regel eine vorherige, 12-monatige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Tarife und Tarifverträge

Im Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Tarifautonomie verankert. Dies bedeutet, dass Tarifverträge (Verträge, welche zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossen werden) alleine von den Tarifvertragsparteien selbst ausgehandelt werden und Einmischung der Regierung, von Verwaltungen, dem Gesetzgeber oder der Justiz nicht zulässig sind.

Tarifverträge dienen dem Zweck der Regelung von Beziehungen zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen und sind als Kollektivverträge dazu gedacht, Vorgaben zu den einzelnen Arbeitsverträgen zu machen. Diese Vorgaben sind für die Arbeitgeber*innen verbindlich; für die Arbeitnehmer*innen hingegen bieten sie eine Schutzfunktion: sie garantieren ihm eine leistungsgerechte Bezahlung für seine Tätigkeit und regeln Arbeitsbedingungen. Seit dem 09.04.1949 besteht das Tarifvertragsgesetz (TVG), welches die Regelungen des Tarifrechts festlegt.

Diese Vertragsparteien sind

- die Gewerkschaften (auf der Arbeitnehmerseite)
- die Arbeitgeberverbände (zuständig für Verbandstarife)
- einzelne Arbeitgeber (zuständig für Haus-, Firmen- oder Werktarif).



(Quelle: www.juraforum.de)



TIPP: Erläuterungen hierzu bekommen Sie bei der Gewerkschaft und bei Beratungsstellen (z.B. Faire-Integration oder Faire-Mobilität).
www.advsh.de/unsere-projekte/iq-faire-integration-schleswig-holstein/
www.faire-mobilitaet.de

Weitere Informationen

1. Berufsorientierung:

Sie können sich im Internet über Berufe informieren. Es gibt die Informationen über eine Beschreibung der Aufgaben, Ausbildungsinhalte und über die Perspektiven in diesem Beruf.

Hier ist der Link: www.berufenet.arbeitsagentur.de

Sie können auch Filme zu den Berufen ansehen, zum Beispiel hier: www.berufe.tv

2. Anerkennung von Berufen

Wir raten Ihnen eine Fachberatung aus dem IQ Netzwerk aufzusuchen. Eine erste Orientierung lesen Sie gern auf der Seite „Anerkennung in Deutschland“ nach, dort sind auch weitere Beratungsstellen angegeben:

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.iq-netzwerk-sh.de

3. Arbeit gefunden, was verdiene ich?

Es gibt im Internet auch viele Informationen zu Arbeitsverträgen und zum Lohn. Wir empfehlen Ihnen hierzu einen Brutto-Netto-Rechner zur Hilfe zu nehmen.

www.brutto-netto-rechner.info/

4. Selbständigkeit

Wenn Sie selbständig arbeiten wollen, raten wir, dass Sie ein Existenzgründungsseminar besuchen. Sie lernen einen Businessplan zu schreiben und Sie lernen auch etwas über die Umsatzsteuer und andere steuerliche Regelungen, Fristen und Verpflichtungen. Sie werden aber auch informiert über das Thema „Scheinselbständigkeiten“ und die hier drohenden Risiken.

5. Kombinationen von Verdienstmöglichkeiten

Oftmals reicht der Verdienst aus einer Arbeitsstelle nicht aus. Um genügend Geld zu verdienen, gibt es Möglichkeiten, mehrere Arbeitsstellen zu haben. Eine typische Kombination ist, dass eine Arbeit sozialversicherungspflichtig ausgeübt wird und ein Mini-Job dazu kommt. Wenn Sie die sozialversicherungspflichtige Arbeit in Vollzeit ausüben, brauchen Sie die Erlaubnis zur Nebentätigkeit vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin.

6. Hinzuverdienst ehrenamtlich

Sie können auch Geld über das Ehrenamt hinzuverdienen. Im Einkommensteuergesetz unter § 3 Nr. 26 sind hierzu verschiedene Möglichkeiten aufgeführt. Zu diesen Tätigkeiten gehören die Übungsleitung im Sportverein oder die Betreuung von Seniorinnen und Senioren. Sie können bei Ihrer Beratungsstelle gern nachfragen.

7. Datenschutz und Verschwiegenheit

Über alles was Sie bei der Arbeit als Beschäftigte/r erfahren, ob Kundennamen und Verkaufszahlen, Auftragsdaten oder Verdienste von Mitarbeitenden, haben Sie zu schweigen. Wenn Sie in Datenschutzbestimmungen nicht eingearbeitet oder informiert werden, sprechen Sie das Thema unbedingt an.

8. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch insbes. §§ 611 ff., Dienstvertrag
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetze (PersVG – öffentlicher Dienst)
- Tarifvertragsgesetz
- Mitbestimmungsgesetze (Montan-MitbestG, MitbestG und DrittelbG) regeln die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat
- Altersteilzeitgesetz
- Gewerbeordnung insbes. §§ 105 ff.
- Handelsgesetzbuch insb. §§ 59 ff. (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge)
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Bundesurlaubsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

- Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeldgesetz
- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz
- Nachweisgesetz
- Arbeitsplatzschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Berufsbildungsgesetz sowie Ausbildungsverordnungen der einzelnen Berufe
- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung sowie Bildschirmarbeitsverordnung
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Berufskrankheiten-Verordnung
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch insbes. §§ 8, 8a Geringfügige Beschäftigung

- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Schwerbehindertenrecht
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zusammen mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz - VerdStatG)
- Strafgesetzbuch § 291 (Lohnwucher nach BAG, Urteil vom 24. März 2004 - 5 AZR 303/03)
- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
- diverse Rechtsverordnungen über Mindestarbeitsbedingungen für einzelne Branchen

9. Beratungsstellen in Schleswig-Holstein

Netzwerk Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Koordination

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82 – 86, 24114 Kiel
Telefon: 0431 2393924
E-Mail: mehrlis@frsh.de

Lübeck

Handwerk ist interkulturell

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck
Telefon: 0451 1506180
E-Mail: sbruhns@hwk-luebeck.de

Kiel

Be In – Berufliche Integration von Flüchtlingen

Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen
in Schleswig-Holstein (ZBBS) e.V.
Sophienblatt 64A, 24114 Kiel
Telefon: 0431 6671152
E-Mail: beruf@zbbs-sh.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Arbeitsmarktservice

Umwelt Technik Soziales e.V.
Materialhofstraße 1b, 24768 Rendsburg
Kieler Str. 35, 24340 Eckernförde
Telefon: 04331 9453637
E-Mail: bleyer.ams@utsev.de

Kreis Nordfriesland

Ankommen Perspektive Job

Kreis Nordfriesland
Marktstraße 6, 25813 Husum
Telefon: 04841 67624
E-Mail: annika.fischer@nordfriesland.de

Alle an Bord! – Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein

Koordination

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82 – 86, 24114 Kiel

Telefon: 0431 55685363

E-Mail: alleanbord@frsh.de

Kreis Ostholstein und Kreis Plön

Alle an Bord! Eutin

Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten Schleswig-Holstein e.V. (ZBBS)

Plöner Straße 26

23701 Eutin

Efrem Tesfay 04521 79007-73, tesfay@zbbs-sh.de

Selina Specht 04521 79007-74, specht@zbbs-sh.de

Peter Schmiedgen 04521 79007-72, schmiedgen@zbbs-sh.de

www.zbbs-sh.de

Kreis Herzogtum Lauenburg und Kreis Stormarn

Alle an Bord! Lauenburg und Stormarn

Handwerkskammer Lübeck

Büro Ratzeburg

Herrenstraße 5-7

23909 Ratzeburg

Telefon: 04541 8404140

Stephanie Walter swalter@hwk-luebeck.de

Bettina Basmer-Ali bbasmer-ali@hwk-luebeck.de

Sabine Bruhns sbruhns@hwk-luebeck.de

www.hwk-luebeck.de

Kreis Steinburg und Kreis Dithmarschen

Alle an Bord! Itzehoe

Umwelt Technik Soziales e.V.

Viktoriastraße 6

25524 Itzehoe

Sabine Bleyer 0157 53616904, bleyer@utsev.de

Julia Heyer 0157 81286472, heyler.aab@utsev.de

Friedemann Ohms 0159 01283684, ohms.aab@utsev.de

www.utsev.de

Kreis Schleswig-Flensburg und Kreisfreie Stadt Flensburg

Alle an Bord! Schleswig/ Flensburg

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg

Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg

Telefon: 0461 806 416

E-Mail: siemen@flensburg.ihk.de

www.ihk-flensburg.de

Netzwerk IQ Schleswig-Holstein

IQ Faire Integration Schleswig-Holstein

Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V.

Herzog-Friedrich-Straße 49, 24103 Kiel

Telefon: 0431 696 684 55

E-Mail: fi-beratung@advsh.de

www.advsh.de

www.iq-netzwerk-sh.de



www.mehrlandinsicht-sh.de

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.